



G E M E I N D E
NEUHEIM

Kurzprotokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2021

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2021
in der Lindenhalle haben 31 Stimmberechtigte teilgenommen.
Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderat

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Tel.: 041 757 21 30

Fax: 041 757 21 40

www.neuheim.ch

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 wurde einstimmig genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2020 wurde mehrheitlich genehmigt.
3. Dem neuen Konzessionsvertrag mit der WWZ AG wurde einstimmig zugestimmt.
4. Die Teilrevision des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst wurde einstimmig genehmigt.
5. Verschiedenes

Schluss der Versammlung: 21.15 Uhr

Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).